GEMEINDE AMTSBERG
MITTLERER ERZGEBIRGSKREIS

BEBAUUNGSPLAN
SÜDHANG

VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN

Textteile zum Bebauungsplan „ Südhang", Gemeinde Dittersdorf, Landkreis Chemnitz
Grundlagen des Bebauungsplanes sind der Flächennutzungsplanentwurf
und der Aufstellungsbeschluss des Gemeinderates Dittersdorf vom 24. Juli 1992 und des Änderungsbeschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Amtsberg vom 22.03.1999.

A. Zeichnerische und textliche Festsetzungen nach § 9 BauGB, BauNVO und DIN 18003

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-9 BauNVO)

1.1 Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO) — WA

1.2 Dorfgebiet (§ 5 Bau NVO) — MD
Vergnügungsstätten im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO werden nicht zugelassen

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 9 Abs. 2 BauGB, §§ 16-20 BauNVO)

2.1 Zahl der Vollgeschosse
(§ 17 Abs. 4 (4c) § 18 BauNVO)

2.1.1 Zwei Vollgeschosse als Höchstgrenze, wobei ein Vollgeschoss nur im Dachgeschoss erstellen darf. — I+D

2.1.2 Zweigeschoß Vo.geschosse als Höchstgrenze, wobei ein Vollgeschoss nur im Dachgeschoss erstellen darf und ein halbes Vollgeschoss im Untergeschoss zugelassen werden kann. — II½+D

2.1.3 zwei Vollgeschosse als Höchstgrenze — II

2.2 Grundflächenzahl GRZ
(§§ 16, 17 und 19 BauNVO) — z.B. 0,3

2.3 Geschossflächenzahl GFZ
(§§ 16, 17 und 20 BauNVO) — z.B. (0,5)

2.4 Höhenfestsetzung
(§ 9 Abs. 3 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO)
Die maximale Traufhöhe beträgt 5,00 m bei I+D und II+D bergseits sowie 6,00 m bei II+D (einschließlich Untergeschoss) talseits.
Gemessen wird von Oberkante natürliches bzw. belagfertiges Gelände bis zur fertigen Wand / OK Dachhaut.

3. Bauweise, Baulinie, Baugrenze, Stellung der baulichen Anlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

3.1 Offene Bauweise — 0
(§ 22 Abs. 2 BauNVO)

3.1.1 Nur Einzelhäuser zulässig — E

3.1.2 Nur Doppelhäuser zulässig — D

3.1.3 Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig — ED

3.2 Baugrenze
(§ 23 Abs. 3 BauNVO)

3.3 Stellung der baulichen Anlagen

3.3.1 Hauptbestrichtung

3.3.2 Höhenlage
Hauptgebäude und die Oberkante des fertigen Fußbodens dürfen höchstens 50 cm über dem natürlichen oder festgelegten Gelände liegen. Bei der Festsetzung la=O gilt das sowohl für das Erdgeschoss wie für das Untergeschoss. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn dadurch das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird oder es sich um Dachgeschosse handelt.
Die Höhenlage von geplanten Gebäuden ist von der Gemeinde vor Baubeginn an Ort und Stelle festzulegen, damit eine entsprechende Anpassung an das Gelände erreicht wird und ein einwandfreier Anschluss an das Abwassersystem erfolgen kann.

3.3.3 Ausnahmen (§ 31 BauGB)
Ausnahmen können im genehmigten von der festgesetzten Bauweise abweichen (z.B. Überschreitung der Baugrenzen) können als Ausnahme zugelassen werden. Die notwendigen Abstandsflächen müssen jedoch gemäß Baubordnung (BauO) eingehalten werden.

4. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

4.1 Straße
mit Gehweg

4.2 Selbstständiger Fußweg

4.3 Öffentliche Parkplatzflächen — P

4.4 Feldweg (Wirtschaftsweg) zu beseitigen (teilweise) — W

4.5 Maßketten — 5 | 1,5 | 3

4.6 Einmündungsradius — R 6

4.7 Straßenbegrenzungslinie

4.8 Straßenbegleitgrün — G

4.9 Die Anlagen haben die zur Herstellung des Straßenkörpers notwendige Böschungen, Stützmauern und Betonrückwänden zu dulden und zu unterhalten.

4.10 Der Bauherr hat sich mit den Behörden abzusprechen, wie ein 1,25 m breiter Zugang von den öffentlichen Verkehrsflächen zu hinteren Gebäuderäumen gewährleisten kann. Diese Zugänge dürfen nicht durch Einbauten eingeengt werden.

5. Stellplätze und Garagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)

5.1 Stellplätze — St

5.2 Garagen — Ga

5.3 Flächen für Stellplätze und Garagen
Stellplätze für Garagen sind nur innerhalb dieser teilweise auch mit Baugrenzen versehenen Flächen zulässig.
Sofern nichts anderes festgesetzt wird, kann eine Überschreitung der Baugrenze bis maximal Länge der Garagengebäude bis/bzw 5,00 m.
Es sind Einzel- und Doppelgaragen zulässig.
Nebenräume innerhalb der freigelegten Umgrenzungen für Garagen sind bis zu 60 m² Gesamtnutzfläche zulässig. Die Festlegungen der Bauordnung (BauO) hierzu sind zu beachten.

5.4 Die Anordnung von Garagen im Untergeschoss der Wohngebäude ist unzulässig.

5.5 Von Garagen ist ein Stauraum von 5,00 m zu öffentlichen Verkehrsflächen hin einzuhalten. Er darf nicht durch Einfriedungen oder Tore beschränkt werden. Er ist wasserdurchlässig zu gestalten. Das gilt auch für Stellplätze.

5.6 Die max. Traufhöhe wird auf 2,70 m festgesetzt.

5.7 Die Verschränkung oder Vorlagung von Garagen innerhalb des Baugrundstückes ist ausnahmsweise möglich. Dazu ist die Zustimmung der Gemeinde notwendig, damit die einwandfreie Gewährleistung durch das Landratsamt gesichert werden kann.

6. Versorgungsanlagen und -leitungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

6.1 Bestehende Freileitung der Energieversorgung Südsachsen AG sind zu beseitigen. (s.a. Leitungsrecht, Punkt 10.3) — E

6.2 Bestehende Wasserleitung (priv. Verbindungsleitung) zu beseitigen. — W

6.3 Geplante Wasserleitung (priv. Verbindungsleitung) (s.a. Leitungsrecht, Punkt 10.3) — W

6.4 Bestehendes Stromversorgungskabel der Energieversorgung Südsachsen AG zu beseitigen. — E

6.5 Die zur Erschließung des Baugebietes erforderlichen Versorgungsleitungen werden in die öffentlichen Verkehrsflächen verlegt. Stromversorgungskabel, welche eventuell eine 1,00 m parallel zu den Grundstücksgrenzen entlang der Verkehrswege auf Privatgrund verlegt werden, haben die Anlieger zu dulden.

6.6 Umformerstation geplant — U

7. Grünfläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Nr. 20 BauGB)

7.1 Öffentliche Grünflächen — ÖGF

7.2 Verkehrsgrünflächen — G

7.3 Private Grünflächen — PG

7.4 Pflanzgebote für Bäume innerhalb der Verkehrsgrünflächen, der öffentlichen Grünflächen und der privaten Grundstücksflächen.
Zu verwenden sind einheimische Obst- und großkronige Laubbäume.

Baumarten:

Pflanzenabstand untereinander mindestens 10,00 m:
Stieleiche, Quercus robur — Hainbuche, Carpinus betulus
Spitzahorn, Acer platanoides — Gemeine Esche, Fraxinus excelsior
Winterlinde, Tilia cordata — Eberesche Nebelgerdlize

Im Bereich von Stellplätzen sollen Ahorn und Linde nicht gepflanzt werden.

Pflanzenabstand untereinander mindestens 3,00 m (nur für Obst, Gärten):
Hainbuche, Carpinus betulus — Vogelkirsche, Prunus avium
Vogelbeere, Sorbus aucuparia — Feldahorn, Acer campestre
Wildapfel, Malus pumila — Wildbirne, Pyrus communis

7.5 Anbaumöglichkeiten für heimischen Hecken mit heimischen Laubgehölzen entlang der Grenzen Landwirtschaftlich Nutzfläche / Wohnbauflächen.
Mindestbreite 5 m

Heckengut, Corylus sanguinea — Hainbuche, Carpinus betulus
Schlehe, Prunus spinosa — Spitzahorn, Acer platanoides
Hundsrose, Rosa canina — Feldahorn, Acer campestre
Vogelbeere, Sorbus aucuparia — Kätzchenweide, Salix aren.
Weißdorn, Betula verrucosa

7.6 Die Kosten für die Bepflanzung (Punkt 7.4, 7.5) sowie der dazugehörigen Pflanzenschutzmaßnahmen sind im Rahmen der durchzuführenden Erschließungsmaßnahmen (Einlagerung). Die Bepflanzung geht dann in das Eigentum des jeweiligen Grundstückseigentümers über. Diese haben die Bepflanzung zu dulden und zu pflegen.
Die Bepflanzung ist spätestens bei Ausgrenzung mit der Unterschutzstellung zu erfüllen.

7.7 Für die Gestaltung der privaten Gartenflächen sind einheimische Laubgehölze zu verwenden.
Mindestens 25% der unbebauten Grundstücksfläche ist mindestens mit pflanzenartigen Laub- oder Obstbaum zu pflanzen, um das Baugebiet zu durchgrünen.

7.8 Versiegelungen
Maximal 15% der nicht überbauten Grundstücksflächen dürfen an der Oberfläche wasserundurchlässig versiegelt werden. Wasserundurchlässig zu gestalten sind Zufahrten, Stellplätze, öffentliche Parkplatzflächen sowie die Flächenteile S1 und S.

7.9 Den Grundstückseigentümern wird empfohlen, das anfallende Regenwasser zu sammeln und für die Gartenbewässerung zu verwenden.

7.10 Spielplatz geplant — SP

8. Äußere Gestaltung
(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. der Bauordnung - BauO - vom 20. Juli 1990)

Die Gebäude sind in ausgeprägterer Bauweise zu errichten, welche der Lage des Baugebietes entspricht.

8.1 Wohngebäude — SD,WD,KWD

8.1.1 Gebäudeform — DN 38°- 48°

Es wird ein rechteckiger Grundriss vorgeschrieben. Hierbei ist der längere Seite des Gebäudes in Richtung der Hauptfirstrichtung zu legen.
Winkelhäuser unter Einhaltung der Hauptfirstrichtung sind zulässig.

8.1.2 Dachformen
Satteldach, Walmdach, Krüppelwalmdach

Der Dachneigung an Traufe und Giebelgiebel darf max. 60 cm betragen.

8.1.3 Dachneigung
Die Neigung der Dächer muss beidseitig gleich sein.

8.1.4 Dacheindeckung und Dachaufbauten
Die Dacheindeckung hat mit für die Region typischen Materialien zu erfolgen (möglichst Naturziegel oder ähnlich geformter Kunstziegel).
Dachgauben sind als einheimische Grundgauben zugelassen. Sie sind zu verputzen, mit Holz zu verschalen oder zu verkleiden. Fenster müssen stehen.
Die Gesamtlänge der Dachaufbauten (Gauben) darf die Hälfte der Hauptlänge nicht überschreiten.
Dachflächenfenster sind nur für Nebenräume zugelassen.
Dachschnitte (negative Dachgauben) werden nicht zugelassen.
Sonnenkollektoren sind zugelassen, dürfen aber nur Teile des Daches bedecken und müssen mit den dortigen Dachfächen und Dachaufbauten harmonisch abgestimmt sein.

8.1.5 Kniestock
Kniestücke sind bis zu Höhen von maximal 80 cm zulässig.

8.1.6 Fenster und Türen
Als Material sollte ausschließlich Holz verwendet werden.
Fenster sind in stehenden oder quadratischen Formaten anzuordnen. Weiet die Rohbauöffnung ein liegendes Format auf, so sind durch senkrechte Hauptsterbsteilungen die Fenster so zu gestalten, dass stehende oder quadratische Formate entstehen.

8.1.7 Fassadengestaltung
Die Gebäude sind mit einem ruhig wirkenden, hellen Aussenputz in gedämpften Farbtönen zu versehen. Holzverkleidungen sind zulässig. Sichtmauerwerk ist nicht zulässig. Glasierte Fassadenflächen sowie auffallender kontrastierende Farben sind nicht gestattet.
Die Höhe des Sockelbereiches darf 50 cm nicht überschreiten. An- und Nebenbauten sind gestalterisch an das Hauptgebäude anzugleichen.
Als Materialien sind der angegebenen Bauweise entsprechende Baustoffe zu verwenden. Es sind Ziegel, Kalksandsteine, Betonsteine, Gasbetonsteine, Vollziegel, Hohlziegel etc. Werden Fassadenverkleidungen angebracht, so sind senkrechte Holzverschalungen in natürlicher Farbgebung aus einheimischem Holz zu verwenden.

8.2 Garagen
Dachform: Satteldach, Walmdach, Krüppelwalmdach.
Dachneigung 37° - 50°, beiderseits gleich.
Dacheindeckung: Tore und Fassadengestaltung wie Wohngebäude.
Die Garagenzufahrten müssen gerade oder Einengungen in seitlichem anzuordnenden Abgrenzungsgrünstreifen.
Ein Kniestock für Garagen ist nicht zulässig.
Garagen mit Flachdächern und die Ausführen von Blechgaragen ist unzulässig. Fassaden- und Dachbegrünung wird empfohlen.

8.3 Einfriedungen zu den öffentlichen Flächen hin
Grundstückseinfriedungen werden nicht zwingend vorgeschrieben.
Die Höhe der Einfriedung anschließlich Sockel wird auf max. 1,00 m begrenzt, das gilt für Zäune.
Sockelmauern sind bis zu einer Höhe von 20 cm zulässig.
Die Einfriedung hat mit holzstützen (Latten- oder Stäbelzaunen, stehende Latten), Hecke oder holzartigen Maschendrahtzäunen zu erfolgen, die Einfriedungen sind vor dun Dittlgen vorbeizuführen.
Die Einfriedungen zwischen den Grundstücken nicht durch einen Gehweg getrennt sind, ist entlang des Grundstückes kein Bauwerkzaut zulässig. Einfriedungen aus Blech, Kunststoff, Gitterstäben, Mauerwerk und Beton sind nicht zugelassen.
Tore und Türen dürfen nicht zur Straße hin schlagen.
Rücksteuern werden nicht zugelassen.
Mülltonnenboxen müssen mindestens den Zaun oder dem Straßenkörper ein bepflanztere Böschungsbereich aufweisen.
Die Einfriedungen sind den natürlichen Geländeverlauf anzupassen und mit den benachbarten Einfriedungen gestalterisch abzustimmen. Besonderen Regelungen für Einfriedungen und Bepflanzungen gelten bei Sichtbreiteien (s. Punkt 10.2)

8.4 Geländeanpassung
Das natürliche Gelände darf durch Abgrabung oder Auffüllung nicht derart verändert werden, dass das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigt wird.
Oberirdische Terrassenaufschüttungen mit steilen Böschungen sind nicht zulässig.

9. Rückstausicherung
Die Kellergeschosse sind gegen Rückstau entsprechend zu sichern.

10. Sonstige Festsetzungen

10.1 Abgrenzung des unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

10.2 Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
Diese Sichtfelder (Sichtdreiecke) sind von jeder sichtbehindernden Nutzung freizuhalten. Bepflanzung und Einfriedung dürfen eine Höhe von 1,00 m über Fahrbahn nicht überschreiten.

10.3 Flächen für die Wasserwirtschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
Regenrückhaltebecken

10.4 Flächen für die Landwirtschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB)
Flächen für die Landwirtschaft

Maßnahmen zur Einhaltung und zur Einwarnung der landwirtschaftlichen Bauaufgabe sowie zur naturnahen Erweiterung gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO können ausnahmsweise zugelassen werden.

Die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebietes muss dabei in seinen Dingen Teilen gewahrt werden.

10.5 Mit Geh-, Fahrt- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Leitungsrecht für Stromversorgungskabel (Hauptstrang) geplant — E

Leitungsrecht für Wasserleitung (priv. Verbindungsleitung) zugunsten des Unterhaltspflichtigen — W

10.6 Löschwasserbehälter (unterirdisch) — L

10.7 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

10.8 Abgrenzung der Baubereichsfelder I (BA I) und II (BA II)
BA I darf erst bebaut werden, wenn 70% der BA I bebaut sind bzw. sich die Bauplätze im Eigentum von Bauwilligen befinden.

B. Hinweise

1. Bestehende Grundstücksgrenzen
2. Entfallende Grundstücksgrenzen
3. Vorgesehlagene Grundstücksgrenzen
4. Höhenlinien — 440
5. Flurstücksnummern — z.B. 349
6. Bestehende bauliche Anlagen
7. Abzutrechende Gebäude (Gartenlaube) — AG
8. Ruine zu beseitigen — R
9. Rücken für Abgrabungen (Böschungen) geplant
10. Denkmalpflege
10.1 Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterlegen (Ortskern Dittersdorf) (nachrichtliche Übernahme)
10.2 Alle mit der Durchführung des Projektes betrauten Personen müssen darauf hingewiesen werden, dass bei den Außenarbeiten auftretende von- und frühgeschichtliche Funde unverzüglich dem zuständigen Landesamt für Denkmalpflege gemeldet werden müssen.

GEMEINDE AMTSBERG, MITTLERER ERZGEBIRGSKREIS

BEBAUUNGSPLAN „SÜDHANG"

VERFAHRENSVERMERKE:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes "Südhang" wurde vom Gemeinderat Dittersdorf in der Sitzung am 24.07.1992 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 17.06.1992 ortsüblich bekanntgemacht.
Dittersdorf, den 17.06.1992
Bürgermeister

2. Die öffentliche Unterrichtung und Erörterung für die Bürger gemäß § 3 Abs.1 BauGB wurde vom Gemeinderat Dittersdorf am 09.09.1992 durchgeführt.
Dittersdorf, den 11.09.1992
Bürgermeister

3. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung in der Fassung vom 29.07.1992 aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.12.1992 gemäß § 3 Abs.2 BauGB von der Gemeinde Dittersdorf vom 07.01.1993 bis einschließlich 08.02.1993 öffentlich ausgelegt.
Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes wurde am 21.12.1992 ortsüblich bekanntgemacht.
Dittersdorf, den 11.01.1993
Bürgermeister

4. Die Gemeinde Dittersdorf hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 20.09.1993 den Bebauungsplan in der Fassung vom 08.06.1993 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Dittersdorf, den 21.09.1993
Bürgermeister

5. Das Landratsamt Chemnitz hat den Bebauungsplan mit Schreiben vom 11.11.1993 Az: 51/2511-2-1-1009-193 gemäß § 11 BauGB genehmigt. Eine Verletzung der Rechtsvorschriften wurde nicht geltend gemacht.
Dittersdorf, den 23.11.1993
Bürgermeister

6. Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seine öffentlichen Auslegung gemäß § 12 BauGB wurde am 25.11.1993 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Dittersdorf zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt Auskunft gegeben.
Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.
Auf die Rechtsfolge des § 44 Abs. 3 BauGB sowie § 215 BauGB ist hingewiesen.
Dittersdorf, den 05.11.1993
Bürgermeister

7. Der Bebauungsplan hat in der Sitzung vom 22.03.1999 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde ortsüblich bekanntgegeben.

8. Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 27.09.1999 wurde vom Gemeinderat am 27.09.1999 gebilligt. Der Entwurf wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.10.1999 bis 11.11.1999 öffentlich ausgelegt.

9. Zu dem Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 27.09.1999 wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 1 BauGB in der Zeit von 12.01.2000 bis 28.02.2000 beteiligt.
Amtsberg, den 03.03.2000
Bürgermeister

10. Der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 18.06.2001 wurde in der Gemeinderatssitzung am 21.05.2001 gebilligt und mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB in der Zeit von 21.06.2001 bis zum 25.07.2001 erneut öffentlich ausgelegt. Die Träger öffentlicher Belange wurden gleichzeitig am Verfahren beteiligt.
Amtsberg, den 30.07.2001
Bürgermeister

11. In der Gemeinderatssitzung am 16.10.2001 wurde eine geringfügige Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Nach § 3 Abs. 3 BauGB wurde die Fassung vom 18.06.2001 Diese wurden in die Fassung vom 16.10.2001 eingearbeitet. Nach § 3 Abs. 3 in Verbindung mit § 13 Nr. 1 wurde von einer erneuten Auslegung abgesehen. Den betroffenen Bürgern sowie die beteiligten Träger öffentlicher Belange wurde nach § 13 Nr. 2 und 3 in der Zeit vom 14.11.2001 bis 30.11.2001 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
Amtsberg, den 05.12.2001
Bürgermeister

12. Der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 1.06.2002 wurde in der Gemeinderatssitzung am 18.06.2002 gebilligt und mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 21.10.2002 bis 22.11.2002 erneut öffentlich ausgelegt. Die Träger öffentlicher Belange wurden gleichzeitig am Verfahren beteiligt.
Amtsberg, den 30.11.2002
Bürgermeister

13. In der Gemeinderatssitzung vom 16.12.2002 wurde eine Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Nach § 3 Abs. 3 BauGB wurde die Fassung vom 17.01.2003 mit der Begründungen in der Zeit vom 26.02.2003 bis 28.03.2003 erneut öffentlich ausgelegt. Nach § 4 Abs. 4 in Verbindung mit § 13 Nr. 3 wurden die beteiligten Träger öffentlicher Belange gleichzeitig am Verfahren beteiligt.
Amtsberg, den 04.04.2003
Bürgermeister

14. Der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 17.01.2003 wurde in der Gemeinderatssitzung am 14.04.2003 und 12.06.2003 gebilligt. Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 12.06.2003 die Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 17.01.2003 als Satzung beschlossen.
Amtsberg, den 30.06.2003
Bürgermeister

15. Aufgrund des Beschlusses der höheren Verwaltungsbehörde vom 01.10.2003 beschloss der Gemeinderat in seinen Sitzungen am 17.11.2003 und am 16.12.2003 die Aufhebung des Bebauungsbeschlusses zur Änderung des Bebauungsplanes vom 12.06.2003 sowie die Wiederholung der öffentlichen Auslegung der Änderung des Bebauungsplanes Dittersdorf in der Fassung vom 17.01.2003 gemäß § 3 Abs. 3 BauGB. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB ist davon unberührt und wird nicht wiederholt. Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes wurde in der Zeit vom 22.12.2003 bis 30.01.2004 und vom 23.02.2004 bis 31.03.2004 öffentlich ausgelegt.
Amtsberg, den 14.04.2004
Bürgermeister

16. Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 17.01.2003 wurde in der Gemeinderatssitzung am 24.06.2004 gebilligt. Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 24.06.2004 die Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 17.01.2003 als Satzung beschlossen.
Amtsberg, den 28.06.2004
Bürgermeister

17. Das Regierungspräsidium hat die Änderung mit Schreiben vom 15.11.2004 Az.: 51/2511-2-1-1009-193.02 unter Erteilung einer Maßgabe und 2 Auflagen genehmigt.
Amtsberg, den 22.11.2004
Bürgermeister

18. Die Gemeindenet der Gemeinde Amtsberg ist am 24.01.2005 mit Beschlussnummer 001/01/2005 dieser Maßgabe und den Auflagen beigetreten.
Amtsberg, den 26.01.2005
Bürgermeister

19. Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seine öffentlichen Auslegung gemäß § 12 BauGB (alt) wurde am 11.02.2005 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Amtsberg zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt Auskunft gegeben.
Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.
Auf die Rechtsfolge des § 44 Abs. 5 BauGB (alt) sowie § 215 BauGB (alt) ist hingewiesen.
Amtsberg, den 14.02.2005
Bürgermeister

GEMEINDE AMTSBERG
BEBAUUNGSPLAN
SÜDHANG

CHEMNITZ, 29.07.1992
geä.: 14.12.1992
geä.: 15.03.1993
geä.: 09.08.1993
geä.: 27.09.1999
geä.: 18.05.2001
geä.: 16.10.2001
geä.: 06.12.2001
geä.: 01.06.2002
geä.: 17.01.2003

INGENIEURBÜRO FÜR BAUWESEN
WEYRAUTHER + PARTNER
09113 CHEMNITZ, WINSTOUSTRASSE 25, 26
TEL.: 0371/271180 FAX: 0371/2718844